

Überörtliche Zusammenarbeit bei der Hochwasservorsorge Informationsvortrag am 12.07.2023 über den Gewässerzweckverband (GZV) Isenach-Eckbach, in Grafschaft

Agenda:

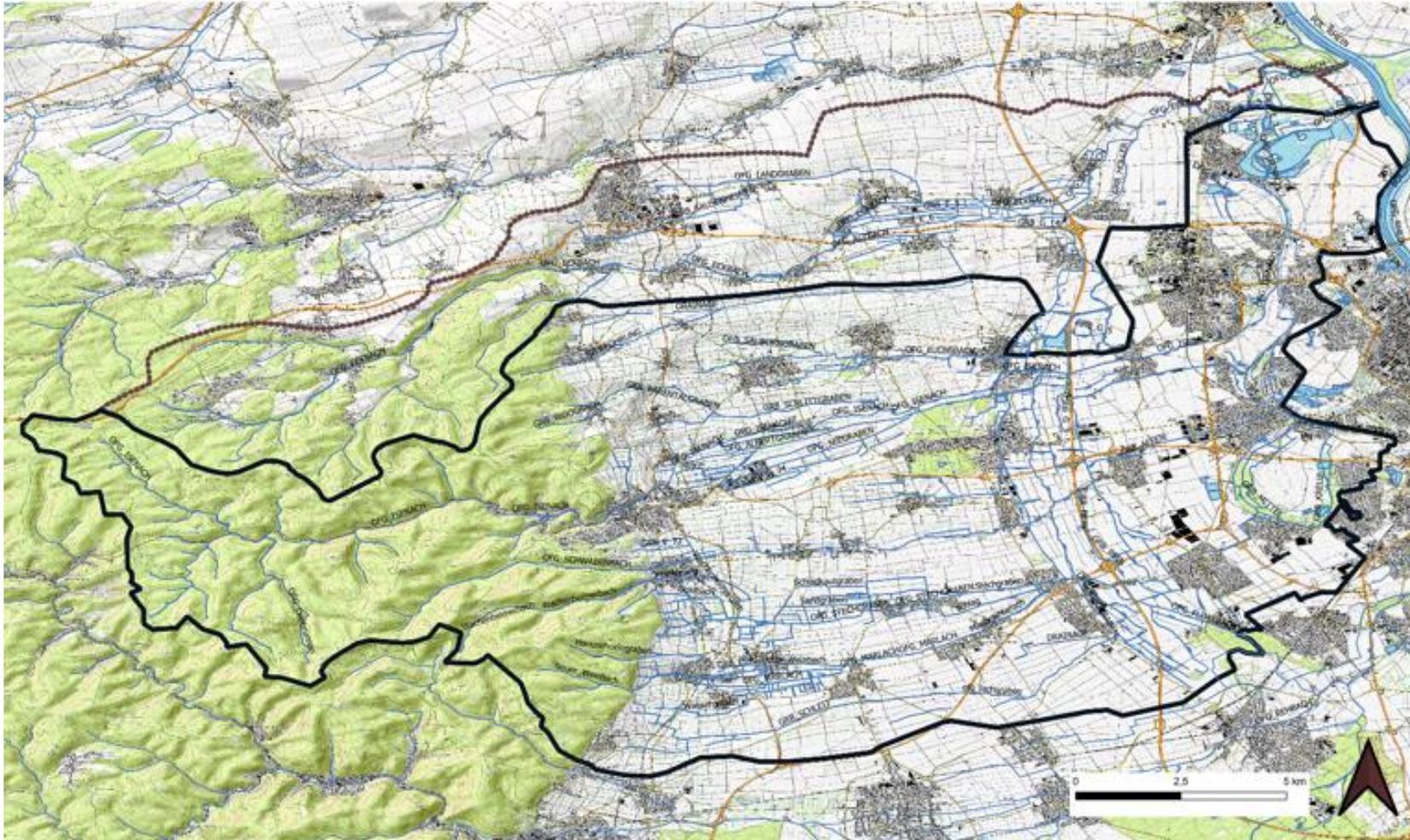
0. Vorstellung
1. Informationen zum GZV Isenach-Eckbach
2. Aufgaben des GZV Isenach-Eckbach
3. Verbandsordnung
 - 3.1 Organisationsstruktur/Organe
 - 3.2 Mitbestimmung
 - 3.3 Kostenverteilung
 - 3.4 Auflösung
4. Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept 2003/2022
5. Anmerkungen/Fazit
6. Kontakt

1. Informationen zum GZV Isenach-Eckbach

- Verbandsgründung 1969 (Unterhaltungsverband)
- Betrieb von 3 Schöpfwerken am Rhein (Entwässerung Binnenzufluss) + 1 Schöpfwerk in Planung
- Änderung Verbandsordnung 2003 (zusätzlich überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen)
- Verbandsgebiet umfasst rd 46.600 ha mit rd. 640 km Gewässerverrechnungslänge an Gewässern III. Ordnung + Rückhalteflächen
- Verbandsmitglieder: 8 Städte und Gemeinden, 7 Verbandsgemeinden und 1 Landkreis
- Personal: Geschäftsführer, Betriebsleiter, 2 Ingenieure, 2 Verwaltungskräfte, 20 gewerbliche Mitarbeiter
- Eigener Geräte- und Maschinenpark + Werkstatt
- Volumen Ergebnishaushalt rd. 2,5 Mio. Euro/a
- HHplan 2023 – Überschlägige Unterhaltungskosten pro Kilometer rd. 3.900 €/a
- Finanzierung über Verbands- und Sonderumlagen der Mitglieder gemäß Verteilungsschlüssel
- Kreisübergreifend tätig (3 kreisfreie Städte + 2 Landkreis)
- Planungsleistungen erbringen Dritte
- Gründungsmitglied der Hochwasserpartnerschaft „Nördliche Vorderpfalz“ neben BASF SE und weiteren Rheinanlieger-Kommunen

1. Informationen zum GZV Isenach-Eckbach

Verbandsgebiet Übersichtslageplan Einzugsgebiet Isenach und Eckbach



- - - - Eckbachsystem
- ____ Isenachsystem

2. Aufgaben des GZV Isenach-Eckbach

Gewässerunterhaltung

- § 3 Abs. 1 Verbandsordnung (VO) - Verband übernimmt **Unterhaltung** im Sinn des § 39 WHG und § 34 LWG (ökologisch ausgerichtet)
- Gemäß **Gewässerbestandsliste** (Gewässer III. Ordnung samt der darin genannten zugehörigen Anlagen)
- Kostenverteilung auf Mitglieder über **Verbandsumlage**
- Hinweis: § 3 Abs. 2 VO – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Trägerschaft für seine Mitglieder werden aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz nicht mehr wahrgenommen

2. Aufgaben des GZV Isenach-Eckbach

Überörtlicher Hochwasserschutz (Gemeinschaftsaufgabe)

- § 3 Abs. 3 VO – Organisation und Umsetzung von Maßnahmen des überörtlichen Hochwasserschutzes
- Unterteilung in Maßnahmen der **Hochwasserrückhaltung** und
- **Ausbau** von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung
- Kostenverteilung auf die Mitglieder über **Sonderumlage**
- Hinweis: Örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen verbleiben bei den Mitgliedern

3. Verbandsordnung

3.1 Organisationsstruktur/Organe

- **Verbandsversammlung**

- Alle Mitgliedskörperschaften

- Alle Ortsgemeinden, Wasserbehörden und Landwirtschaftskammer (werden mit beratender Stimme zur Sitzung eingeladen)

- **Verbandsausschuss**

- 8 gesetzlichen Vertretern von Mitgliedskörperschaften

- 5 gesetzlichen Vertretern von Ortsgemeinden des Verbandsgebietes

- **Verbandsvorsteher und Stellvertreter**

3. Verbandsordnung

3.2 Stimmverhältnisse Verbandsversammlung

- Stimmverhältnisse richten sich nach dem Kostenverteiler
- Jedes angefangene Prozent des Kostenverteilers gewährt eine Stimme
- Ortsgemeinden, Geschäftsführer und Betriebsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

▪ Der Verteilungsschlüssel (Kostenverteiler) ergibt sich aus folgenden Berechnungsfaktoren:

- Gewässerstrecke mit 35 %
- Einzugsgebietsfläche innerhalb Verbandsgebiet mit 35 %
- Einleitung von Oberflächenwasser 20 %
- Einleitung von Schmutzwasser 10 %

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

Im Kostenverteiler sind **Gewässerstrecken** eingeteilt und bewertet mit:

- | | |
|--|--|
| – Hauptvorfluter (-gewässer) | 100 % |
| – Nebenvorfluter (-gewässer) | 60 % |
| – Entwässerungsgräben | 30 % |
| – Einseitige Unterhaltung | Ansätze halbieren |
| – Verrechnungslängen aus Rückhaltebeckenje | 6 m ² ergeben 1 m Verrechnungslänge (Gewässerstrecke) |

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

Bewertung **Einzugsgebiet** im Kostenverteiler:

- Ergibt sich aus äußerer Verbandsgrenze die auf der Wasserscheide liegt
- Waldflächen wirken sich ab 100 ha mindern aus

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

Bewertung **Einleitung von Oberflächenwasser** im Kostenverteiler (Belastung der Gewässer bei Regenereignissen mit hohen Abflussspitzen und Schmutzfracht)

- Berechnungswerte sind Einwohner und
- Größe der Ortslagenflächen
- Regenklär- und Überlaufbecken wirken sich mindernd aus

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

Vereinfachungsregelung im Kostenverteiler für den Zugang von Gewässerstrecken in die Unterhaltungslast des Verbandes

- Ersterfassung liegt vor
- Geschlossenes Verbandsgebiet
- Anpassung Verrechnungsmehrstrecken werden dem Mitglied voll angelastet
- Wegfall der Aufteilung nach unterschiedlichen Belastungsfaktoren für Mehrstrecken
- Fazit: Bei Zugängen werden die Gewässerstrecken nicht mit 35% sondern mit 100 % bewertet

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

Anpassung und Festsetzung des Kostenverteilers

- Meldungen zu Veränderungen der Gewässerstrecken erfolgen durch die Mitglieder
- Anpassung Gewässerstrecken jährlich möglich
- Beschluss zum aktualisierten Kostenverteiler in Verbandsversammlung notwendig
- Festsetzung neuer Kostenverteiler (Prozentsatz) erfolgt jährlich i.R. der Haushaltssatzung
- Anpassung Verbandsordnung nicht notwendig (Gewässerbestandsliste wird über Haushaltssatzung angepasst)
- Erhebung der Verbandsumlage erfolgt in vier Raten (Ausgabenzyklus); Festsetzung über Haushaltssatzung

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.1 Verbandsumlage

Unterhaltungs- und Betriebsbereiche: (schadloser Abfluss der Gewässer)

- Grabensohle
- Böschungen und Böschungsschulter (Trapezprofil contra Seitenauen/Einstauflächen bei Renaturierungen)
- Betrieb Schöpfwerke an der Rheinschiene
- Beseitigung von Sturmschäden
- Sonderaufgaben, z. B. Unterstützung im Hochwasserfall in Folge von Starkregenereignissen, Überwachung Pumpenbetrieb Hinterer Roxheimer Altrhein (Biotop)
- Ansonsten gilt Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.2 Sonderumlage

Veranlassung

- Ausgleich bestehender Defizite beim binnenseitigen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet des Verbandes
- Bedarf und Lösungsansätze wurde im Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept 2003 aufgezeigt

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.2 Sonderumlage (Finanzierung Investitionen Gemeinschaftsaufgaben)

- Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe werden Sonderumlagen erhoben (nach Vorteilsprinzip)
- Höhe und Verteilung der Sonderumlage je Mitglied wird in der Haushaltssatzung festgelegt
- Differenzierung in Maßnahmen der **Hochwasserrückhaltung** und des **Ausbaus** der Oberflächengewässer
- Mitglieder stellen nach dem Belegenheitsprinzip die notwendigen Flächen kostenfrei zur Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme zur Verfügung (aus Bestand und/oder durch Zukauf und ggf. Bezuschussung des Landes)
- Jeweilige Mitglieder bleiben i.d.R. grundbuchrechtlich im Eigentum der Flächen (Grunddienstbarkeit für öffentlichen Zweck)
- Bei Bauwerken von überregionaler Bedeutung erhält der Verband das Flächeneigentum (ansonsten Grundsatzbeschluss „Verband soll kein Großgrundbesitzer werden“)

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

3.3.2 Sonderumlage

Verteilungsschlüssel: Herangehensweise und Grundlagen für Maßnahmen Hochwasserrückhaltung (aus 2005)

- Abflussbildung und das vorhandene Rückhaltevolumen waren die Säulen zur Ermittlung eines gerechten und verursacherbezogenen Verteilungsschlüssels
- Grundlagen: politische Grenzen der Gewässereinzugsgebiete, Topographie, Landnutzung und Bodenarten, Niederschlagswerte sowie bestehende Hochwasserrückhalteräume
- Einsatz SCS-Verfahren, Verfahren zur Bestimmung von Abflüssen kleinerer und mittlerer unbeobachteter Einzugsgebiete bis 500 km²; (siehe Regelwerk ATV-DVWK, 1999 und 1984)

3. Verbandsordnung

3.3 Kostenverteilung

Zu 3.3.2 Sonderumlage

Verteilungsschlüssel: Herangehensweise und Grundlagen für Maßnahmen Ausbau Oberflächengewässer (aus 2005)

- Gemarkungsgröße innerhalb Teileinzugsgebiet (Isenach bzw. Eckbach)
- morphologische Einheiten (Frankenthaler Terrasse bzw. Rheinniederung)
- Örtliche Besonderheiten können mit Zu- und Abschlägen angesetzt werden
- Gis-gestützte Verschneidung der Grundlegendaten ergibt die kostenrelevanten Flächen

3. Verbandsordnung

3.4 Aufteilung Eigenkapital und Auflösung

- **Aufteilung Eigenkapital**
 - Rückschauend durchschnittlicher Kostenverteiler der letzten 10 Jahre
 - Neuberechnung jeweils nach 10 Jahren aus Rückschau

- **Auflösung des Verbandes**
 - 2/3 Mehrheit notwendig
 - Anteilig mit dem Prozentsatz aus dem Eigenkapitalanteil
 - Anlagen und Grundstücke fallen an Gebietskörperschaft, der die Aufgabe zukünftig obliegt
 - Wertausgleich ist herzustellen
 - Überregionale Anlagen (Schöpfwerke) gehen an die Kreisverwaltung

4. Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept 2003/2022 (Gemeinschaftsaufgaben)

4. 1 Konzept 2003:

- In Zusammenarbeit mit dem Land 2003 durch ein Ingenieurbüro erstellt
- Ziel 1: Ermittlung bestehender Defizite beim binnenseitigen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet des Verbandes
- Ziel 2: Lösungsansätze mit Einzelmaßnahmen aufzeigen
- Betrachtung von der Quelle bis zur Mündung eines Gewässers
- Ober-/Unterlieger - Solidarisierung
- Ergebnis: diverse Einzelmaßnahmen zur Rückhaltung (Volumen ca. 1 Mio. m³) und zum Ausbau von Oberflächengewässer mit einem Kostenvolumen von ca. 20 Mio. €
- Maßnahmenkatalog wurde durch weitere Erkenntnisse im Laufe der Jahre ergänzt und beläuft sich unter Einbeziehung von Kostensteigerungen mittlerweile auf rd. 65 Mio. €
- Bisher wurden diverse Maßnahmen aus dem Konzept im Wert von rd. 23 Mio. € umgesetzt
- 80% Bezuschussung von Seiten des Landes unterstellt
- 20 % Eigenanteil Verteilung über Sonderumlage der bevorteilten Mitglieder

4. Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept 2003/2022 (Gemeinschaftsaufgaben)

4.2 Fortschreibung Konzept 2022:

- Fortschreibung in Zusammenarbeit mit dem Land im Jahr 2022 erfolgt (Workshops)
- Rückschau auf WGK 2003 und Aufnahme weiterer Untersuchungsbereiche/Gewässerabschnitte
- Erkenntnisse aus Hochwasser Juni 2021 sind eingeflossen
- Bildung einer Kommission zur Verifizierung der konkret zu untersuchenden Maßnahmen aus dem WGK 2022 gebildet
- Bezuschussung der Hochwasserschutzmaßnahmen durch das Land mit einem Fördersatz von 80% avisiert

5. Anmerkungen/Fazit Verbandsarbeit

- Arbeit in den Gremien läuft fachlich fundiert und zielorientiert (fast nahezu alle Beschlüsse wurden bisher einstimmig gefasst)
- Parteipolitik grundsätzlich bei der Verbandsarbeit nicht wahrnehmbar
- Starke Solidarisierung von Ober- und Unterlieger
- Finanzierungsfragen (Umlagen) führen auf der Basis der ermittelten Verteilungsschlüssel (Vorteilsprinzip, verursachergerecht) zu keinen Diskussionen
- Vorüberhebung der Sonderumlagen auf der Basis der Kostenansätze mit späterer Schlussabrechnung führen zu geringen Finanzierungskosten (bisher Kreditaufnahmen zur Zwischenfinanzierung für Hochwasserschutz beim Verband nicht notwendig)
- Betrachtung und Bearbeitung von der Quelle bis zur Mündung oder bzw. längere Gewässerabschnitte möglich (gemarkungsübergreifend)

5. Anmerkungen/Fazit Verbandsarbeit

- Zusammenarbeit mit allen Aufsichtsbehörden findet gebündelt und fachlich fundiert statt
- Bündelung fachkundiges Personal mit guter Maschinen- und Geräteausstattung (qualitativ hochwertige ökologische Unterhaltung, schlagkräftige Unterstützung im Hochwasser- und Katastrophenfall sowie fachlich fundierte Begleitung von Vergabe, Planungs- und Bauprozessen)
- Faire Stimmrechtsverteilung sowie Mitwirkungsmöglichkeiten der Ortsgemeinden, Landwirtschaftskammer und Wasserbehörden führt zu guten Ergebnissen
- Jährliche und damit zeitnahe Anpassung Kostenverteiler über Haushaltssatzung möglich
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, einheitliche und geschlossene Handlungsweisen in einem großen Gebiet können besser gewährleistet werden
- Beschwerdemanagement/Bürgertelefon gezielt für Fragen der Unterhaltung/Hochwasserschutzes
- § 2b UstG – gemäß verbindlicher Auskunft Finanzamt sind Leistungen der Unterhaltung und Realisierung der Gemeinschaftsaufgaben nach § 2b UstG beim Verband nicht steuerbar, ein Leistungsaustausch fehlt

5. Anmerkungen/Fazit

Verbesserungswürdig

- Anpassungen der Verbandsordnung können durchaus 6 – 12 Monate benötigen
- Keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TöB)
- Abweichende Amtszeit Bürgermeister (als Verbandsvorsteher) von Perioden der Kommunalwahlen
- Informationstransfer aus den Gremien in die Verwaltungen der Mitglieder

5. Anmerkungen/Fazit Verbandsarbeit

- § 2b UstG – gemäß verbindlicher Auskunft des Finanzamts sind Leistungen der Unterhaltung und Realisierung der Gemeinschaftsaufgaben des Verbandes nach § 2b UstG nicht steuerbar

6. Kontakt

- **Kontaktadresse**

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach K.d.ö.R.
Am Holzacker 1
67245 Lamsheim

Hans Peter Theiß
Geschäftsführer

Rufnummer: 062333/3699611
Mobil: 0171/3836639
E-Mail: Hans-Peter.Theiss@gewaesserzweckverband-isenach.de
Homepage: gzv-isenach-eckbach.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!